

Satzung

der Gemeinde Barsbüttel über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Willinghusener Heide“ vom 28.06.1996

Bekanntgabe am: 3. Juli 1996

Rechtskräftig am: 4. Juli 1996

Satzung
der Gemeinde Barsbüttel über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Willinghusener Heide" vom 28.06.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304) sowie aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barsbüttel vom 30. Mai 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil dient der Erhaltung von Gesellschaften der Heideflächen und Halbtrockenrasen. Die durch Nährstoffarmut gekennzeichneten Extremstandorte bieten einer speziell angepassten Tier- und Pflanzenwelt einen heute besonders seltenen und schützenswerten Lebensraum.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist es geboten, die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wieder herzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Willinghusener Heide in der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn, wird durch diese Satzung gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Der Geltungsbereich der Satzung ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung. Dieser Satzung ist als Anlage eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 beigelegt, in der die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils schwarz punktiert dargestellt sind. Die Ausfertigung der Karte wird bei der Gemeinde Barsbüttel aufbewahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 1,5 ha groß und umfasst in der Gemeinde Barsbüttel, Gemarkung Willinghusen, Flur 2, die Flurstücke 208/15 und 208/18.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen,
 2. Straßen, Wege, Brücken, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Eingriffe nach § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vorzunehmen,
 4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
 6. Aufforstungen vorzunehmen,
 7. die Lebens- oder Zufluchtsstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
 8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
 9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 10. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
 11. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Betreten von Grundstücken

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel kann im Einzelfall von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 9-12 Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundräumungen, Grundinstandsetzungen und die den Schutzzweck berührende Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen dieser Maßnahme.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Satz 8 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Brücken, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder entgegen § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes sonstige Eingriffe vornimmt,
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,

6. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Aufforstungen vornimmt,
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 8 die Lebens- oder Zufluchtsstätten der Tiere oder Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachhaltig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils entnimmt oder Pflanzen einbringt,
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 10 wild lebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 11 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt,
 11. § 3 Abs. 1 Nr. 12 den geschützten Landschaftsbestandteil betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. (1) genannten Handlungen im geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Barsbüttel, den 28.06.1996

Weis
Bürgermeister